

letter+++ newsletter+++news

Ausgabe
12.2017

+++newsletter+++

Termine Dezember 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.12.2017	14.12.2017	08.12.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	08.12.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	08.12.2017
Umsatzsteuer ⁴	11.12.2017	14.12.2017	08.12.2017
Sozialversicherung ⁵	27.12.2017	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.01.2018	15.01.2018	05.01.2018
Sozialversicherung⁵	29.01.2018	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Werbungskosten des Gesellschafters einer GmbH wegen Inanspruchnahme aus einem Schuldbeitritt

Der zu 98 % beteiligte Gesellschafter einer GmbH erklärte zu einer Verbindlichkeit der GmbH seinen Schuldbeitritt und wurde daraus in Anspruch genommen. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der Zahlungen als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften.

Dem folgte auch der Bundesfinanzhof mangels einer wirtschaftlichen Belastung des Gesellschafters.

Der Gesellschafter hätte aufgrund seiner Inanspruchnahme aus dem Schuldbeitritt einen Regressanspruch gegen die GmbH gehabt. Diesen machte er nicht geltend. Dadurch handelte er wirtschaftlich wie ein Darlehnsgeber gegenüber der GmbH. Auch wenn der Schuldbeitritt zivilrechtlich zu einer eigenen Verbindlichkeit des Gesellschafters geführt hat, sind die Zahlungen steuerlich als Gewährung eines Darlehns an die GmbH anzusehen. Die Auszahlung einer Darlehnsvaluta führt zunächst nicht zu Werbungskosten. Die wirtschaftliche Belastung tritt erst ein, wenn auf die Rückzahlungsforderung verzichtet wird oder das Darlehn endgültig ausfällt.

Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Als verdeckte Gewinnausschüttung gilt die Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder eine ihnen nahestehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Folge der Zuwendung muss bei der Gesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung sein. Insoweit erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft und es verändert sich die einkommensteuerliche Situation beim Empfänger.

Die steuerlichen Folgen wollte ein vor dem Finanzgericht Nürnberg klagender Unternehmer A durch Rückabwicklung von Verträgen aufheben. Er war alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, sein Vater war dort Geschäftsführer. Die A-GmbH hielt 95 % der Anteile an der B-GmbH. Geschäftsführer war dort der Bruder des Unternehmers (B).

Mit notarieller Urkunde übertrug die A-GmbH ihre Anteile an der B-GmbH an B. Die Übertragung erfolgte unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. In diesem Vorgang sah das Finanzamt im ersten Schritt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A-GmbH an A und im weiteren Schritt eine Schenkung der Anteile von A an B. Nachdem die steuerlichen Folgen offensichtlich wurden, wollten die Beteiligten ihre Vereinbarungen rückabwickeln.

Das Finanzgericht urteilte jedoch, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht durch nachträgliche Aufhebung des Geschäftsvorfalles rückgängig gemacht werden können. Allenfalls könne ein Teilerlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs in Frage kommen.

Der Bundesfinanzhof wird ggf. abschließend entscheiden.

Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte

Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof.

Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen Büroraum mit davor liegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

Neue Entwicklungen bei eigenkapitalersetzenden Darlehn

Der Bundesfinanzhof hat seine langjährige Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen geändert. Hintergrund: Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts ist die gesetzliche Grundlage entfallen, bei Aufwendungen eines Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen nachträgliche Anschaffungskosten annehmen zu können. Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt das nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Diese Entscheidung kann große Auswirkungen auf die Gesellschafterfremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften haben.

Im entschiedenen Fall hatte ein Alleingesellschafter im Jahr 2010 Bürgschaften für die Bankverbindlichkeiten seiner GmbH übernommen. Nachdem die GmbH Insolvenz anmeldete, wurde er von der Bank aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Sein Regressanspruch gegen die insolvente GmbH führte nicht zum Erfolg. Daher beantragte er die steuerliche Berücksichtigung seiner in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten, die seinen Auflösungsverlust entsprechend erhöhten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der geleisteten Bürgschaften ab.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts neue Maßstäbe für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus bisher eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen zu entwickeln. Nachträgliche Anschaffungskosten sind demnach nur noch sehr eingeschränkt entsprechend der handelsrechtlichen Definition anzuerkennen.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch einen Vertrauensschutz geschaffen. Demnach gilt seine bisherige Rechtsprechung weiter, wenn ein Gesellschafter seine eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 geleistet hat oder wenn seine Finanzierungshilfe bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2017 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2007 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2007 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2007 oder früher,
- **empfangene Handels-** oder **Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2011 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2011 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2017 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wohnungseigentümergeinschaft muss Kosten für zweiten Rettungsweg übernehmen

Wird in einer Wohnungseigentumsanlage eine Nutzungsänderung bei Teileigentum beantragt, fordert das Bauamt häufig einen zweiten Rettungsweg in Form einer Rettungsleiter. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die hierfür entstehenden Kosten ausschließlich von demjenigen Miteigentümer zu tragen sind, der die Nutzungsänderung fordert oder ob alle Wohnungseigentümer hierfür aufzukommen haben. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Frage entschieden, dass die Kosten von der Wohnungseigentümergeinschaft zu übernehmen sind. Die Herstellung eines zweiten Rettungswegs entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung und kann von jedem Wohnungseigentümer verlangt werden, da dies der erstmaligen plangerechten Herstellung des Gemeinschaftseigentums dient.

Ausgangspunkt der Entscheidung war der Verkauf von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Souterrain der Wohnungseigentumsanlage als Sondereigentum. Diese Räume waren im Aufteilungsplan als Kellerraum bezeichnet. Die Gemeinschaftsordnung enthielt die Regelung, dass die Räume zu baurechtlich zulässigen gewerblichen Zwecken genutzt werden dürfen und die im Aufteilungsplan angegebene Nutzung nicht die allein maßgebliche ist. Im Weiteren ist dort geregelt, dass die Wohnungs- und Teileigentümer verpflichtet sind, auf eigene Kosten alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und alle mit der Nutzungsänderung in Zusammenhang stehenden Kosten und Lasten zu tragen.

Ein Sondereigentümer wollte die Souterrain-Einheit als Aufenthaltsraum nutzen und stellte die erforderlichen baulichen Anträge. Nach der einschlägigen Bauordnung musste ein zweiter Rettungsweg in Form einer Fluchttreppe geschaffen werden. Der Antrag des Sondereigentümers wurde in der Eigentümerversammlung abgelehnt. Daraufhin erhob er Klage und verlangte die Kostenübernahme für den zweiten Rettungsweg durch die Eigentümergeinschaft. Das Gericht gab ihm Recht.

Nach Auffassung der Richter geht die erstmalige Herstellung des nach der Teilungserklärung vereinbarten Nutzungszwecks zu Lasten der Wohnungseigentümergeinschaft. Deren Mitglieder haben daher grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile die Kosten zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu tragen. Die Vereinbarung einer anderweitigen Kostentragungspflicht ist unzulässig, da es im Interesse aller Wohnungseigentümer liegt, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten

Wer ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen. Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand.

Erst nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund 20.000 € waren für die Instandsetzung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahe Herstellungskosten sind.

Mieter müssen in einem Mehrfamilienhaus bei Kinderlärm nicht grenzenlos Rücksicht nehmen

Grundsätzlich ist der in einem Mehrfamilienhaus gelegentlich auftretende übliche Kinderlärm als sozial adäquat hinzunehmen und für die anderen Hausbewohner zumutbar. Im Einzelfall gibt es aber nach Art, Dauer, Intensität und Häufigkeit sowie nach Alter und Gesundheitszustand des Kindes Grenzen, wann das normale Maß überschritten ist. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts bedarf es bei wiederkehrenden Lärmstörungen nicht der Vorlage eines sog. detaillierten Lärmprotokolls, wenn sich die Beeinträchtigungen aus den Beschreibungen der Betroffenen konkret ermitteln lassen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall trug eine Mieterin vor, dass seit dem Einzug einer Familie mit zwei Kleinkindern in die darüber liegende Wohnung von dort fast täglich auch zu Ruhezeiten massiver Lärm durch heftiges Stampfen, Springen, Poltern sowie durch Schreie und sonstige familiäre Auseinandersetzungen komme. Die nicht nur vereinzelt, sondern mehrmals täglich auftretenden Störungen dauerten zumeist ein bis vier Stunden an. Der Lärm sei so massiv, dass er sogar mit Ohrstöpseln noch deutlich hör- und spürbar sei. So würden nicht nur Töpfe in den Regalen, sondern auch Türen in den Angeln wackeln. Da die ganze Wohnung davon betroffen sei, könne man sich dem Lärm nicht entziehen. Selbst die schwerhörige Mieterin der Wohnung über der Wohnung der Familie höre und spüre den Lärm sogar ohne Hörgerät.

In diesem Fall hielt der Bundesgerichtshof eine Unzumutbarkeit für die betroffene Mieterin und damit einen Mietmangel für möglich.

Umblättern bei einer Betriebskostenabrechnung ist einem Mieter zumutbar

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Betriebskostenabrechnung nicht deshalb formell fehlerhaft, weil der Mieter hin und her blättern muss, um die auf mehrere Seiten verteilten Rechenschritte nachvollziehen zu können.

In dem entschiedenen Fall verlangte der Vermieter vom Mieter die Nachzahlung von Betriebskosten aus zwei Abrechnungen. Diese bestanden aus jeweils mehreren Seiten. Der Mieter musste, um die auf der dritten Seite der Abrechnung auf ihn entfallenden Kostenanteile nachzuvollziehen, auf die beiden vorherigen Seiten zurückblättern und die auf drei Seiten enthaltenen Angaben gedanklich zusammenführen. Dies empfand der Mieter als zu kompliziert.

Die Richter teilten diese Meinung nicht. Eine Betriebskostenabrechnung ist formell ordnungsgemäß, wenn die Angaben in der Abrechnung es dem Mieter ermöglichen, die zur Verteilung anstehenden

Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an diesen Kosten gedanklich und rechnerisch nachzuprüfen. In der Abrechnung sind daher die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der geleisteten Vorauszahlungen aufzunehmen. Diesen Anforderungen genüge die vom Mieter beanstandete Abrechnung. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Mieter hin und her blättern müsse, um die auf ihn entfallenden Kostenanteile nachzuvollziehen. Die Zusammenhänge erschließen sich bei verständigem Lesen ohne weiteres auch einem Laien.

Keine Nutzungsentschädigung, wenn der Vermieter seine Wohnung nicht zurück will

Will der Vermieter nach Ende des Mietverhältnisses die Wohnung nicht zurücknehmen, kann er keine Nutzungsentschädigung vom Mieter verlangen. Der Mieter muss nur für eine tatsächliche Nutzung der Wohnung aufkommen. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

Der Mieter hatte eine Wohnung allein angemietet und bewohnte diese mit seiner Ehefrau. Nach der Trennung von seiner Frau zog er aus der Wohnung aus und überließ dieser sämtliche Wohnungsschlüssel. Die Miete zahlte er einige Jahre weiter, ehe er den Mietvertrag kündigte. Der Vermieter sah die „alleinige Kündigung“ als unwirksam an und forderte weiter die Miete. Der Mieter zahlte daraufhin einige Monate die hälftige Miete bis er die Zahlungen einstellte. Der Vermieter forderte die Nachzahlung der Restmiete sowie die weitere Miete.

Nach Auffassung des Gerichts wurde das Mietverhältnis durch die Kündigung des Mieters beendet, da dessen Ehefrau nicht Partei des Mietvertrags war und deshalb auch keine Kündigung aussprechen musste. Folglich schuldete der Mieter keine Miete, da das Mietverhältnis ordnungsgemäß gekündigt worden ist. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung aufgrund der nicht erfolgten Rückgabe der Mietsache besteht nicht, da der Mieter dem Vermieter die Wohnung nicht vorenthalten hat. Da der Vermieter vom Fortbestand des Mietverhältnisses ausgegangen ist, fehlt ihm der Rückerlangungswille. Denn solange der Vermieter den Mietvertrag nicht als beendet ansieht, will er keine Räumung verlangen und auch die Mietsache nicht zurücknehmen. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund er den Mietvertrag als nicht beendet ansieht.

Anders wäre der Sachverhalt nur zu beurteilen, wenn der Mieter die Wohnung selbst nutzt oder wenn er durch die Überlassung der Wohnung an seine geschiedene Ehefrau Einkünfte erzielt oder eigene Aufwendungen, etwa in Form von sonst zu zahlendem Unterhalt, erspart hätte.

Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Beispielsweise werden zu zahlende oder zu erstattende Beträge zur Einkommensteuer für das Jahr 2015 ab April 2017 verzinst. Diese sog. Vollverzinsung wird nur vorgenommen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr.

Die Höhe dieser Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von 6 % in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei.

Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben lässt keine Steueransprüche entstehen oder erlöschen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können durch die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben keine Steueransprüche entstehen oder erlöschen. Allenfalls kann dadurch verhindert werden, dass Forderungen oder Rechte geltend gemacht werden.

Im entschiedenen Fall veräußerte ein Landwirt in den Jahren 1971 bis 1978 einen wesentlichen Teil der Grundstücksflächen des in seinem Alleineigentum stehenden Hofes. Von den verbliebenen Flächen war der größte Teil verpachtet, das Betriebsgebäude mit dem Rest des Hofes nutzte er weiter zusammen mit seiner Ehefrau. 1978 kaufte er zusammen mit seiner Ehefrau einen ca. 100 km entfernt liegenden landwirtschaftlichen Betrieb, der sofort an den bisherigen Eigentümer verpachtet wurde. Weitere von ihm hinzuerworbene Flächen wurden ebenfalls sofort verpachtet.

Die 1981 durchgeführte Betriebsprüfung stellte aus den Flächenverkäufen des Landwirts einen erheblichen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn fest. Auf Antrag des Landwirts bildete der Prüfer in dieser Höhe gewinnmindernd eine Reinvestitionsrücklage. Die steuerfreie Auflösung der Rücklage erfolgte durch Verrechnung mit den Anschaffungskosten des 1978 von den Eheleuten erworbenen Hofes und der weiteren in der Folgezeit vom Landwirt selbst erworbenen landwirtschaftlichen Flächen. Der Betriebsprüfer

ging davon aus, dass es sich bei den durch die Verpachtung erzielten Einkünften um solche aus Land- und Forstwirtschaft handele.

Nach dem Tod ihres Ehemanns veräußerte die Ehefrau einen Teil des 1978 von ihr und ihrem Ehemann erworbenen Hofes. Sie sah den daraus erzielten Veräußerungsgewinn als steuerfrei an. Entgegen der bisherigen Beurteilung handele es sich bei den aus dem verpachteten Hof erzielten Einkünften nicht um solche aus Land- und Forstwirtschaft, sondern um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt sah dadurch den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts nicht. Er führte dazu aus, dass der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, den er nicht selbst bewirtschaftet, sondern im Anschluss an den Erwerb sofort verpachtet, nur Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die Grundstücke befinden sich im Privatvermögen. Ihre spätere Veräußerung kann auch nicht nach Treu und Glauben wie die Veräußerung von Betriebsvermögen behandelt werden. Es ergibt sich auch keine andere Beurteilung dadurch, dass ein Betriebsprüfer rechtsirrtümlich eine im Betriebsvermögen gebildete Reinvestitionsrücklage um die Anschaffungskosten von im Privatvermögen befindlichen Grundstücken kürzt.

Verkauf von „Wiesnbrezn“ auf dem Oktoberfest unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof sieht, anders als zuvor Finanzverwaltung und Finanzgericht, in dem Verkauf von Brezeln in einem Festzelt auf dem Oktoberfest keine restaurantähnliche Leistung, sondern eine dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegende Lebensmittellieferung. Das gilt für den Fall, dass nicht der Festzeltbetreiber selbst, sondern ein anderer Unternehmer die Brezeln verkauft. Diesem sind insbesondere die vom Festzeltbetreiber aufgestellten Bierzeltgarnituren nicht als eigene Verzehrvorrichtungen zuzurechnen.

Im entschiedenen Fall konnten nach der wirtschaftlichen Realität der Brezelverkäufer und seine Kunden die Sitzgelegenheiten nur mitbenutzen. Der Brezelverkäufer konnte den Besuchern des Festzells keine Plätze zuweisen. Diese durften die Sitzplätze auch nicht ausschließlich für den Erwerb und Verzehr von Brezeln nutzen, sondern mussten Getränke und/oder Speisen vom Festzeltbetreiber beziehen.

Aufbau eines Strukturvertriebs ist umsatzsteuerpflichtig

Leistungen von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtig sind allerdings die typischerweise mit dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebs einhergehenden Leistungen.

Ein Versicherungsunternehmen zahlte einem Versicherungsvertreter in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt etwa 220.000 €, um Vertriebsstrukturen aufzubauen. Dafür organisierte er Werbeveranstaltungen, trat als Referent auf und warb etwa 40 Makler an. Das Finanzamt unterwarf diese Zahlungen der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Um die Umsatzsteuerbefreiung für Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler in Anspruch nehmen zu können, hätte der Versicherungsvertreter sowohl mit dem Versicherer als auch mit den Versicherten in Verbindung stehen müssen.

Zwar reicht auch eine nur mittelbare Verbindung aus, wenn derjenige, der die Dienstleistung erbringt, ein Unterauftragnehmer des Versicherungsvertreters ist. Trotzdem muss die Tätigkeit wesentliche Aspekte der Ermittlungstätigkeit von Versicherungen umfassen. Dazu gehört es, Kunden zu suchen und sie mit dem Versicherer zusammenzubringen.

Aufbau und Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebs gehören nicht zu den typischen Tätigkeiten eines Versicherungsvertreters. Diese Leistungen wären nur dann steuerfrei, wenn der Unternehmer durch Prüfung eines jeden Versicherungsangebots auf eine der Vertragsparteien einwirken könnte. Leistungen, die keinen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften haben, sind nicht umsatzsteuerfrei.

Werbungskosten durch Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit

Ausschließlich berufliche Gründe rechtfertigen es nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, eine Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit beizubehalten. Der Beurteilung lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde:

Die in einem Krankenhaus beschäftigte Ärztin wohnte und arbeitete in B. Sie unterhielt dort eine 2 ½-Zimmer-Wohnung. Nach der Geburt ihres Kindes zog sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen. Der Familienwohnsitz war seitdem in G. Während der dreijährigen Elternzeit kündigte sie ihre in B gelegene Wohnung nicht auf. Ihre Planung sah vor, das Beschäftigungsverhältnis in B nach dem Auslaufen der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die Wohnung lag günstig zum Arbeitsort, die Miete war für die

Ortsverhältnisse niedrig. Außerdem herrschte in B ein starker Wohnungsmangel. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung mit späterer neuer Wohnungssuche wäre mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen. Die Argumente überzeugten das Gericht. Es berücksichtigte die Aufwendungen als Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2018 monatlich	2017 monatlich	2018 jährlich	2017 jährlich
West				
Krankenversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Pflegeversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Rentenversicherung	6.500 €	6.350 €	78.000 €	76.200 €
Arbeitslosenversicherung	6.500 €	6.350 €	78.000 €	76.200 €
Ost				
Krankenversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Pflegeversicherung	4.425 €	4.350 €	53.100 €	52.200 €
Rentenversicherung	5.800 €	5.700 €	69.600 €	68.400 €
Arbeitslosenversicherung	5.800 €	5.700 €	69.600 €	68.400 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 59.400 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 53.100 €.

Online-Banking: Preisklausel für SMS-TAN

Eine Klausel im Preisverzeichnis eines Kreditinstituts, nach der jede SMS-TAN 0,10 € kostet, benachteiligt den Verbraucher unangemessen und ist deshalb unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts weicht die in der Klausel vorgesehene ausnahmslose Bepreisung von SMS-TAN von der gesetzlichen Regelung ab. Danach kann lediglich für die Erbringung eines Zahlungsdienstes das vereinbarte Zahlungsentgelt verlangt werden. Eine Gebühr für eine SMS-TAN darf daher nur dann erhoben werden, wenn sie auch tatsächlich in Zusammenhang mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags eingesetzt wird. Nicht verwendete SMS-TAN dürfen nicht bepreist werden.

Kein Vollkaskoschutz für Touristenfahrten auf Rennstrecken

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall war ein Autofahrer im Rahmen eines „freien Fahrens“ auf einer Rennstrecke mit seinem Fahrzeug verunglückt. Er nahm daraufhin seinen Vollkaskoversicherer auf Ersatz des dabei entstandenen Schadens in Höhe von 8.200 € in Anspruch.

Der Versicherer lehnte die Regulierung des Schadens unter Hinweis auf seine Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach „für Touristenfahrten auf offiziellen Rennstrecken“ kein Versicherungsschutz besteht, ab.

Das Gericht gab dem Versicherer Recht. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der durchgeführten Fahrt um eine Touristenfahrt. Der Versicherer habe in seinen Bedingungen klar und für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er das erhöhte Risiko von Unfällen auf solchen Fahrten vom Versicherungsschutz ausnehmen wollte.

Zulässige Höhe von Anzahlungen bei Pauschalreisen

Die Höhe der Anzahlung, die ein Reiseveranstalter bei Pauschalreisen verlangen kann, hängt von der Höhe der von ihm bei Buchungsabschluss zu erbringenden Vorleistungen ab. Bei Reiseverträgen sieht der Bundesgerichtshof - ohne weitere Voraussetzungen - grundsätzlich eine Anzahlungsquote in Höhe von 20 % des Reisepreises als zulässig an. Aber auch darüber hinausgehende Anzahlungsverpflichtungen sind nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer weitergehenden Rechtfertigung.

Nach Auffassung des Gerichts gehören zu den Vorleistungen nicht nur Kosten für Beförderung und Unterbringung, sondern auch Provisionszahlungen an Reisebüros.

Die in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall verlangte Anzahlung von 40 % des Reisepreises beurteilte das Gericht deshalb grundsätzlich als angemessen.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EGSZ Gerow Kuhlmann Schmitz Zeiss PartmbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Immermannstraße 45
40210 Düsseldorf
www.egsz.de
E-Mail: info@egsz.de
Sitz Düsseldorf
AG Essen
PR 3265